

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Kostenpauschale nach § 6 Absatz 2 Satz 4
des Abgeordnetengesetzes und weiterer Entschädigungsleistungen
und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages**

Vom 5. Februar 2026

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des [Abgeordnetengesetzes](#)) beträgt ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 4 144,14 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- a) bis 50 km 4 811,71 Euro,
- b) über 50 bis 100 km 5 114,42 Euro,
- c) über 100 km 5 418,47 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Kostenpauschale für die Sitzungsteilnahme (§ 6 Absatz 2 Satz 10 bis 12 des [Abgeordnetengesetzes](#)), die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des [Abgeordnetengesetzes](#)) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des [Abgeordnetengesetzes](#)) betragen ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 72,84 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- a) bis 50 km 85,93 Euro,
- b) über 50 bis 100 km 105,75 Euro,
- c) über 100 km 125,58 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des [Abgeordnetengesetzes](#)) beträgt ab 1. April 2026 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 363,52 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

- a) bis 50 km 482,51 Euro,
- b) über 50 bis 100 km 905,49 Euro,
- c) über 100 km 1 077,34 Euro.

Dresden, den 5. Februar 2026

Der Landtagspräsident
Alexander Dierks